

20 3 013

do

Ia ZR 36/63

Verkündet
am 14. Mai 1963
Oechsler,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

der Firma L [REDACTED] Patent-Verwaltungs-GmbH. in F [REDACTED]-
S [REDACTED], T [REDACTED]-St [REDACTED]-Q [REDACTED], A [REDACTED]-H [REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch den Geschäftsführer Patentanwalt Dr. Ing. A.
Sch [REDACTED] in B [REDACTED]-Gr [REDACTED],

Beklagten und Berufungsklägerin,

- vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in

gegen

die Firma Heinrich F [REDACTED] & Co. in R [REDACTED], Post G [REDACTED]
(Ofr.), gesetzlich vertreten durch den persönlich haften-
den Gesellschafter Hermann Re [REDACTED] in R [REDACTED],

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- vertreten durch: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] und

Patentanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

hat der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Mai 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Spreng, Dr. Löcher, Claßen und
Schneider

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen die Ent-
scheidung des 2. Nichtigkeitssenats des
Deutschen Patentamts vom 3. Mai 1960 wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin des vom 9. Dezember 1951 an laufenden Patents 971 110, das einen "Winkelstecker mit Schutzkontakt" betrifft und nach Zurückziehung von zwei Einsprüchen auf Grund des § 3 Nr. 6 des Ersten Überleitungsgesetzes erteilt wurde. Die Ansprüche lauten:

1. Installationsstecker mit seitlichen Schutzkontakten und seitlicher Leitungseinführung, dadurch gekennzeichnet, daß die Einführungsöffnung für die Leitung dicht über dem in die Steckdose einzuführenden Teil des Steckers angebracht und die Höhe des über dem Schutzkragen der Steckdose befindlichen Teiles des Steckers im wesentlichen nur durch die Stärke der einzuführenden Leitung bestimmt ist.
2. Installationsstecker mit Schutzkontakt und seitlicher Leitungseinführung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Stecker quer geteilt ist.
3. Installationsstecker mit Schutzkontakt und seitlicher Leitungseinführung nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß die zur Aufnahme der Leitung dienende Einführungsöffnung in der Abdeckkappe vorgesehen und torbogenartig ausgebildet ist.
4. Installationsstecker mit Schutzkontakt und seitlicher Leitungseinführung nach Anspruch 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß die Abdeckkappe mit einem den Schutzkragen der Steckdose überragenden Rand versehen ist.
5. Installationsstecker mit Schutzkontakt und seitlicher Leitungseinführung nach Anspruch 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß die Abdeckkappe mit Griffvertiefungen versehen ist.
6. Installationsstecker mit Schutzkontakt und seitlicher Leitungseinführung nach Anspruch 1

- 3 -

bis 5, dadurch gekennzeichnet, daß die Befestigung der in den Stecker eingeführten Leitung zu deren Zugentlastung unmittelbar am Schutzkontaktbügel erfolgt.

7. Installationsstecker mit Schutzkontakt und seitlicher Leitungseinführung nach Anspruch 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, daß der Schutzkontaktbügel einen Ansatz zur Aufnahme der Befestigungsscholle für die zu befestigende Leitung besitzt.
8. Installationsstecker mit Schutzkontakt und seitlicher Leitungseinführung nach Anspruch 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, daß der Ansatz zur Aufnahme der Befestigungsschelle mit dem Schutzkontaktbügel aus einem Stück besteht.
9. Installationsstecker mit Schutzkontakt und seitlicher Leitungseinführung nach Anspruch 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, daß der Ansatz zur Aufnahme der Befestigungsschelle aus einem mit dem Schutzkontaktbügel durch Vernietung, Schweißung od.dgl. vereinigten Ansatzteil besteht.
10. Installationsstecker mit Schutzkontakt und seitlicher Leitungseinführung nach Anspruch 1 bis 8 bzw. 9, dadurch gekennzeichnet, daß die Steckerstifte in Richtung der einzuführenden Leitungen abgebogen sind.

Die Klägerin hat behauptet, das Patent sei nicht schutzfähig. Sie hat sich hierzu auf die nachgenannten druckschriftlichen Vorveröffentlichungen berufen: die deutschen Patentschriften 365 546, 482 289, 493 594, 549 977, 724 861, die schweizerische Patentschrift 256 939, den im Jahre 1949 veröffentlichten Prospekt der Firma Busch-Jaeger in Lüdenscheid und schließlich auf die am 4. Januar bzw. 4. Oktober 1951 bekanntgemachten Unterlagen der damaligen deutschen Patentanmeldungen und späteren Patente 871 912 und 854 543. Die Klägerin hat beantragt, das Patent in vollem Umfang für nichtig zu erklären.



Die Beklagte hat Klageabweisung begehrt und die Auffassung vertreten, die im Streitpatent offenbarte Kombination sei durch keine der Vorveröffentlichungen vorweggenommen; auch seien beim Streitpatent Fortschritt und Erfindungshöhe gegeben.

Der 2. Wichtigkeitssenat des Deutschen Patentamts hat durch Entscheidung vom 3. Mai 1960 das Patent in vollem Umfang für nichtig erklärt. Mit der hiergegen eingelegten Berufung verfolgt die Beklagte ihr Verlangen nach Klageabweisung weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Berufung bittet.

Prof.Dr.Kohler, Karlsruhe, hat auf Anfordern des Senats ein schriftliches Gutachten erstattet und dieses in der mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt. Die Beklagte hat ein Privatgutachten des Patentanwalts Prof.Dr. Dr.K[REDACTED], B[REDACTED], vorgelegt, das sich im wesentlichen mit der Frage der Erfindungshöhe befaßt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Erfindung betrifft einen Installationsstecker mit Schutzkontakt. Bei Steckern dieser Art ist - zusätzlich zu den beiden stromführenden Leitungen - eine dritte Leitung - die "Schutzleitung" - vorhanden. Durch entsprechende Gestaltung und Anordnung des Schutzkontaktes - d.h. der miteinander zu verbindenden Abschlußteile dieser Schutzleitung bei Stecker und Steckdose - wird sichergestellt, daß beim Einsteckvorgang die Erdung (bzw. Nullung) des Gerätes mittels der Schutzleitung zeitlich früher hergestellt wird

als die Verbindung des Geräts mit den beiden stromführenden Leitungen (Prinzip der voreilenden Berührung).

Der Erfinder des Streitpatents hat "Schutzkontakte" als bekannt vorausgesetzt (Patentschrift S. 1 Z. 2). Er spricht von Steckern, deren Vorderteil "bei der Benutzung in den Schutzkragen der Schutzkontaktsteckdosen eingesteckt wird" (aaO Z. 19) und bezeichnet auch seine eigene Lösung als eine solche "mit seitlichen Schutzkontakten" (aaO Z. 28). Seine Vorschläge halten sich also im Rahmen des in Deutschland allgemein bevorzugten, unter der Bezeichnung "Schuko-System" bekannten Lösungswegs: die Abschlußteile der Schutzleitung befinden sich am Außenrand des Steckers und an der Innenwandung eines in die Steckdose eingelassenen "Schutzkragens". Die Schutzleitung wird also nicht durch einen zusätzlichen (dritten) Steckerstift geschlossen, der infolge größerer Länge oder entsprechender örtlicher Lagerung im Stecker zeitlich früher als die beiden stromführenden Steckerstifte die entsprechenden Anschlußstellen in der Steckdose berührt (Dreistifte-Lösung, im Ausland vielfach üblich).

Weiter geht der Erfinder davon aus, es sei üblich, Schutzkontaktstecker aus zwei regelmäßig durch Verschraubung miteinander zu verbindenden Teilen herzustellen: einem "Vorderteil", der die Stromkontaktstifte trägt und der bei Benutzung in den Schutzkragen der Dose eingeführt wird, und aus einer "Abdeckkappe", welche die Anschlußstellen der Stromleitung und die Zugentlastungsschelle abdeckt (Z. 16 - 26 aaO). Hierbei stellen seitliche Rippen das Unverwechselbarkeitsmerkmal gegenüber Steckern ohne Schutzkontakt dar (Z. 20 ff aaO).

Als bekannt bezeichnet der Erfinder (S. 1 Z. 9 - 13) schließlich Stecker "mit seitlicher Leitungseinführung" (sog. "Winkelstecker"), und zwar auch schon solche mit Schutzkontakt (Z. 12 aaO). Daß er hierbei Winkelstecker nach dem deutschen Schuko-System, also solche mit seitlich angebrachten Schutzkontakten, meint, ergibt sich aus dem schon zitierten Hinweis, daß diese Stecker bei der Benutzung "in den Schutzkragen der Schutzkontaktsteckdosen" eingeführt werden. Ein solcher Schutzkragen fehlt bei den schon erwähnten, im Ausland vielfach üblichen Lösungen nach dem Drei-Stifte-System; er ist entbehrlich, weil am Stecker die Schutzleitung sich nicht an dessen Außenrand befindet.

Bei Schutzkontaktsteckern nach dem deutschen Schuko-System (Schuko-Steckern) sieht der Erfinder den Nachteil der bisher bekannten Ausführungsformen in deren verhältnismäßig großem Aufbau, was die Benutzung solcher Stecker in Wohnräumen erschwere (Z. 14). Er bezeichnet es als seine Aufgabe, einen Winkelstecker mit seitlichen Schutzkontakten so zu konstruieren, daß er "in wesentlich kleinerer Abmessung hergestellt werden kann" (Z. 28 - 30 aaO).

Zur Lösung dieser Aufgabe schlägt er vor (Z. 31 ff), die Einführungsöffnung für die Leitung dicht über dem in die Steckdose einzuführenden Teil des Steckers anzubringen und für die Höhe des über dem Schutzkragen befindlichen Teiles des Steckers im wesentlichen nur die Stärke der einzuführenden Leitung bestimmend sein zu lassen (Hauptanspruch und Beschreibung S. 1 Z. 32 ff).

Die erste Weisung, die Einführungsöffnung für die Leitung dicht über dem in die Steckdose einzuführenden Teil des Steckers anzubringen, stellt eine selbständige Regel für technisches Handeln dar, mag ihre Befolgung zugleich auch Voraussetzung für die Ausführbarkeit der zweiten Weisung sein, für die Höhe des über dem Schutzkragen befindlichen Teils des Steckers im wesentlichen nur die Stärke der einzuführenden Leitung bestimmend sein zu lassen. Denkbar ist nämlich, daß auch dann, wenn Flachheit des Steckers an sich angestrebt und bezüglich der Leitungseinführung die genannte erste Weisung erteilt wird, doch eine gewisse Wulstigkeit des Steckers aus Gründen anderer, als vorrangig erachteter Art in Kauf genommen oder sogar gewünscht wird, etwa im Interesse besserer Griffigkeit des Steckers, einfacherer Unterbringung der Einzelteile im Innern des Steckers oder leichter Montage. Demgegenüber stellt die genannte zweite Weisung die flache Gestaltung des Steckers als das schlechthin bestimmende Anliegen heraus.

Der im Hauptanspruch beschriebene Stecker stellt demnach eine Kombination dar, die durch die folgenden Merkmale bestimmt wird:

- a) Es ist ein Stecker mit seitlichen Schutzkontakten (Schuko-Stecker),
- b) die Einführung der Leitung erfolgt von der Seite (Winkelstecker),
- c) die Einführungsöffnung für die Leitung ist dicht über dem in die Steckdose einzuführenden Teil des Steckers angebracht,

- d) die Höhe des über dem Schutzkragen der Steckdose befindlichen Teiles des Steckers ist im wesentlichen nur durch die Stärke der einzuführenden Leitung bestimmt.

II. Mit dem Nichtigkeitssenat und dem gerichtlichen Sachverständigen ist die Neuheit der im Hauptanspruch vermittelten Lehre zu bejahen:

1. Vorveröffentlichte Bekanntmachungsunterlagen zu den späteren deutschen Patenten 854 543 und 871 912.

Obwohl die Anmeldung des Streitpatents zeitlich nach der Veröffentlichung der Bekanntmachungsunterlagen liegt, scheiden letztere als neuheitsschädlich aus, da das Streitpatent vor dem 7. August 1953 angemeldet ist (vgl. BGHZ 18, 55; 37, 219; Benkard, 4. Aufl. § 2 PatG Rdn. 16).

2. Deutsche Patentschriften 365 546, 482 289, 493 594; schweizerische Patentschrift 256 939.

Diese Winkelstecker weisen keine Schutzkontakte auf, es fehlt also das Merkmal a.

3. Deutsche Patentschrift 724 861 und Prospekt Busch-Jaeger aus 1949, S. 3.

Die in diesen druckschriftlichen Vorveröffentlichungen gezeigten Winkelstecker haben zwar Schutzkontakte, jedoch sind diese nicht seitlich am Stecker angebracht, sondern als dritter Steckerstift ausgebildet.

4. Deutsche Patentschrift 549 977.

Es handelt sich zwar um Schuko-Stecker mit seitlich angebrachtem Schutzkontakt, jedoch nicht um Winkelstecker. Der Stecker ragt im eingeführten Zustand weit über den Schutzkragen der Steckdose heraus. Diese Druckschrift kommt nur als Entgegenhaltung gegenüber den Unteransprüchen 6 bis 9 in Betracht (vgl. unten zu V).

Die im Hauptanspruch des Streitpatents gezeigte Kombination ist also durch keine der Entgegenhaltungen neuheitsschädlich vorweggenommen.

III. Der technische Fortschritt dieser Kombination ist zu bejahen.

Als dem Stand der Technik bereits zugehörig haben bei Prüfung des technischen Fortschritts unberücksichtigt zu bleiben diejenigen Vorteile, die sich aus der Gestaltung des Steckers als Schutzkontaktstecker nach dem deutschen Schuko-System (seitliche Anbringung der Schutzkontakte) und aus der Gestaltung als Winkelstecker ergeben, also die erzielte Schutzwirkung als solche sowie die durch die seitliche Leitungseinführung (Winkelform) erzielte Raumeinsparung sowie die Verringerung der Gefahr von Kabelbrüchen und etwaigen Folgewirkungen (Portfall der Hebelwirkung des Kabels im Betriebszustand bei Verwendung von Winkelsteckern). Berücksichtigungsfähig bei Prüfung des technischen Fortschritts sind angesichts der gestellten Aufgabe und des aufgewiesenen Lösungsweges lediglich diejenigen zusätzlichen Vorteile, die sich aus der Kleinheit der Steckerabmessungen ergeben. Ein tech-

nischer Fortschritt ist andererseits nicht schon dadurch in Frage gestellt, daß auch der durch Kleinheit der Abmessungen erreichte Vorteil in erster Linie in einer weiteren Verringerung des Raumbedarfs, also in einer durch die Winkelform als solche erstrebten und bis zu einem gewissen Grade auch erreichten Wirkung besteht. Eine gegenüber vorbekannten Lösungen noch bessere Verwirklichung dieses Anliegens ist von nicht unerheblicher Bedeutung. Es genügt, auf die räumlich kleinen Abmessungen moderner Siedlungswohnungen hinzuweisen, wodurch die Ausnutzung der Wohnfläche bis zum letzten oft zu einer Notwendigkeit wird.

Hinzu treten aber noch die durch die Kleinheit der Abmessungen erzielbaren fabrikatorischen Vorteile, die bei einem Massenartikel der hier vorliegenden Art gleichermaßen für den Hersteller wie für die breite Verbraucherschaft in einer Kostenverbilligung sich auswirken können.

IV. Der Lehre des Streitpatents fehlt jedoch, wie die angefochtene Entscheidung darlegt und auch der gerichtliche Sachverständige bestätigt, die Erfindungshöhe.

Für eine flache Bauweise von Steckern bestand seit langem schon ein Bedürfnis. Diesem Bedürfnis war bezüglich der Stecker ohne Schutzkontakt durch eine Vielzahl möglicher Ausführungen bereits in angemessener Weise genügt, wobei als Lösungsmittel die seitliche Einführung der Leitungen (Winkelsteckerform) bevorzugt zur Anwendung gekommen war. Auch der Erfinder des Streitpatents macht von diesem herkömmlichen, der Flachhaltung des Steckers

dienenden Lösungsmittel der Winkelsteckerform Gebrauch. Infolge der eingetretenen technischen Entwicklung sieht er sich freilich in einer anderen Ausgangslage als die Erfinder vorbekannter Winkelstecker-Konstruktionen: die zunehmende Verwendung elektrischer Geräte im Haushalt und die immer nachdrücklicher erhobene Forderung nach tauglichen Sicherungen bei ihrer Bedienung hat u.a. zur Folge gehabt, daß für elektrische Steckeinrichtungen - auf behördliche Maßnahmen wie auch auf Verlangen der Verbraucherschaft hin - inzwischen Schutzkontakt-Konstruktionen verschiedenster Art entwickelt worden sind und daß hierbei zumindest für den deutschen Raum die grundsätzliche Entscheidung für das sog. Schuko-System (seitliche Anbringung der Schutzkontakte) und damit gegen das Drei-Stifte-System gefallen ist. Der Erfinder des Streitpatents nimmt diese Ausgangslage als gegeben hin.

Angesichts der aus der Ausgangslage eindeutig sich ergebenden Aufgabenstellung könnte dem Lösungsvorschlag des Streitpatents nur dann erfinderischer Rang zukommen, wenn als Folge des Schuko-Systems Schwierigkeiten besonderer Art sich der Flachbauweise entgegengestellt hätten, die etwa bei den vorbekannten ausländischen, auf der Grundlage des Drei-Stifte-Systems unternommenen Lösungsversuchen in ähnlicher Weise nicht bestanden. Solche zusätzlichen Schwierigkeiten sind indes nicht erkennbar.

So war durch die deutsche Patentschrift 549 977 bereits empfohlen, bei Schuko-Steckern den die Kontaktfedern haltenden Bügel ("Erdungsschiene") auch zur Anbringung der Zugentlastungsschelle zu verwenden. Die Umgestaltung jener Ausführungsform zu einem Winkelstecker

machte es lediglich erforderlich, die Anbringungsstellen für den Anschluß der Schutzleitung am Bügel und für die Zugentlastungsschelle in andere Ebenen zu verlagern, die Abdeckkappe also zu verwinden mit der fast zwangsläufigen Folge ihrer Verflachung.

Dieser Flachbauweise standen aber keine Schwierigkeiten entgegen, die nicht schon durch bloß konstruktive, im Rahmen rein handwerklichen Könnens liegende Maßnahmen hätten ausgeräumt werden können. Für die Unterbringung der Einzelteile im Innern des Steckers war hinreichend Raum vorhanden, denn nicht nur der über den Schutzkragen hinausragende, sondern auch der von diesem Schutzkragen umschlossene Raum des Steckers - sein "Vorderteil" - war für die Unterbringung der Einzelteile verfügba-.

Das Ausführungsbeispiel des Streitpatents sieht allerdings weitgehend davon ab, diesen Raum im Vorderteil des Steckers zur Unterbringung von Einzelteilen nutzbar zu machen. Immerhin läßt die durch den Anspruch 10 unter Schutz gestellte, in Figur 2 der Zeichnung dargestellte Abbiegung der Steckerstifte in Richtung der Leitungseinführung erkennen, daß insoweit im Interesse einer Flachhaltung des Steckers der Vorderteil des Steckers zur Unterbringung von Einzelteilen nutzbar zu machen war und auch genutzt wurde. Ähnliches gilt für den Anbringungsort der Verschraubung der drei Leitungen, die in den Vorderteil des Steckers hineinragen.

Auch für die Anbringung der Zugentlastungsvorrichtung war also der Vorderteil des Steckers verfügbar. Wenn im Aus-

führungsbeispiel dieser Raum insoweit nicht genutzt ist, so lag eine andersartige, diesen Raum auch für die Zugentlastungsvorrichtung nutzende Konstruktion doch im Rahmen des vom Erfinder des Streitpatents gemachten Lösungsvorschlags. Die Schwierigkeit, alle Einzelteile im Innern des Steckers unterzubringen, war also nicht durch eine Enge des verfügbaren Raumes an sich, sondern durch die im Ausführungsbeispiel gewählte Konstruktion veranlaßt, die von der restlosen Ausnutzung des verfügbaren Raumes absah.

Hierbei muß dem Umstand Bedeutung zukommen, daß die räumlichen Ausmaße des Steckervorderteils wegen der gegebenen Ausmaße der Steckdose, insbesondere wegen der Höhe ihres Schutzkragens, festlagen. Eine mehr platte Gestaltung dieses Vorderteils als zusätzliche Maßnahme zur Flachhaltung des Steckers in seiner Gesamtheit schied also aus.

Der Erfinder des Streitpatents hatte also Erwägungen darüber anzustellen, wie die in der vorveröffentlichten Patentschrift 724 861 für Schutzkontakte nach dem Drei-Stifte-System bereits gebotene Lösung für das deutsche Schuko-System nutzbar zu machen war. Diese Erwägungen erforderten die Berücksichtigung der bei beiden Systemen gegebenen unterschiedlichen Ausgangsbedingungen (Fehlen des dritten Stiftes beim Schuko-System, dafür Vorhandensein des Schutzkontaktbügels). Gegenstand der Erwägungen war also die Umgestaltung konstruktiver Details, Überlegungen erfinderischer Art waren nicht erforderlich.

Der Senat vermag der Beklagten darin nicht zu folgen, daß der Erfinder des Patents 724 861 eine ganz andere Aufgabe vorgefunden hätte als der Erfinder des Streitpatents, nämlich die Aufgabe, den durch Punktschweißung der (drei flachen) Steckerstifte mit den entsprechenden Kabelenden bereits "gefertigten Stecker" mit einem Gehäuse zu "umkleiden", dem "schon fertigen Stecker eine feste Lagerung zu geben". Solche Betrachtungsweise verkennet ein dreifaches: Beim Streitpatent ebenso wie bei der in Rede stehenden Entgegenhaltung handelt es sich jeweils um ein Vorrichtungspatent, so daß etwaige Unterschiede des Verfahrens, welche die Herstellung der geschützten Vorrichtung ermöglichen, rechtlich nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Weiter würde es einer natürlichen Betrachtungsweise widersprechen, mit Kabelenden verschweißte Stifte, die im übrigen untereinander keine feste örtliche Beziehung haben, schon als fortige Stecker oder gar als Stecker mit Schutzwirkung zu bezeichnen. Schließlich übersieht die Beklagte, daß für die in der Patentschrift 724 861 aufgewiesene Lösung eine Verschweißung von Steckerstiften und Kabelenden anstelle ihrer Verschraubung gemäß dem Patentanspruch nicht erfindungswesentlich ist, mag auch das dortige Ausführungsbeispiel auf die Nützlichkeit solcher Gestaltung im Rahmen der dort erteilten Lehre hinweisen.

Bedeutsam ist demgegenüber, daß beim Streitpatent durch den Fortfall des - nach der Lösung des deutschen Patents 724 861 noch benötigten - dritten Steckerstiftes und damit der Notwendigkeit seiner Anschließung an die dritte Leitung ohnehin Raum frei geworden war, der eine besonders flache Formgebung der Abdeckkappe ohne weiteres

gestattete. Bei der genannten vorbekannten Lösung mußte die Anschließung gerade dieses dritten Stiftes gewisse Schwierigkeiten bieten, denn er war nicht nur - wie auch die beiden anderen Stifte - als Flachstift gestaltet, sondern diesen gegenüber auch so gelagert, daß er "mit dem entsprechenden Steckdosenkontakt voreilend in Berührung kommt" (Patentanspruch bei Patent 724 861). Dies Anliegen der voreilenden Berührung der Schutzleitungsenden von Stecker und Steckdose war unter Berücksichtigung des mit jeder Schutzkontaktkonstruktion erstrebten Effektes der Sicherung unabweisbar, schlechthin Voraussetzung seines Funktionierens im Rahmen der gestellten Aufgabe, zwang aber andererseits, soweit seine Verwirklichung auf dem Wege des voreilenden Schutzkontaktstiftes unternommen wurde, dazu, den Schutzleitungsstift und die beiden stromführenden Stifte in unterschiedliche Ebenen zu legen. Dies aber war der auch beim Patent 724 861 angestrebten Verflachung des Steckers (vgl. Patentschrift S. 2 Z. 120) an sich hinderlich. Bei der Ausführung eines Winkelsteckers mit seitlich angebrachten Schutzkontakten entfielen diese Schwierigkeiten, ohne daß Erschwerungen anderer Art aufgetreten wären.

Die Beklagte glaubt schließlich noch darauf hinweisen zu können, daß die oben zu II 1 mitgeteilten, erst kurz vor Anmeldung des Streitpatents gefundenen Lösungen Ausführungen von Schuko-Steckern zeigen, denen eine besonders klobige Gestaltung eigen sei; dies - so meint die Beklagte - erweise die besondere Schwierigkeit, alle für einen Schuko-Winkelstecker benötigten Einzelteile in einem Stecker von besonders flacher Bauweise unterzubringen.

Mit diesem ihrem Vorbringen übersieht die Beklagte, daß die durch die beiden nachveröffentlichten Patentschriften 854 543 und 871 912 und die zugrunde liegenden Anmeldungen vermittelten Lehren nicht die Flachhaltung des Steckers, sondern andere für bedeutsam erachtete Details seiner Gestaltung betreffen, so etwa die Patentschrift 871 912 die Verbindung der Zugentlastungseinrichtung mit dem Schutzkontakt und die besondere Art der Lagerung beider Elemente im Innern des Steckers; dies gilt in ähnlicher Weise für die Lösung nach Patent 854 543. Anders als in der Streitpatentschrift wird in den beiden Schriften das Anliegen, einen Schukostecker "mit wesentlich kleinerer Abmessung" zu schaffen, der "in Wohnräumen" leicht verwendbar sein soll (vgl. Streitpatentschrift S. 1, Z. 3 - 30) überhaupt nicht erwähnt, so daß die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß den in jenen Schriften gezeigten Steckern eine Verwendung anderer Art und vielleicht gerade aus diesem Grunde die etwas robustere Form zugedacht ist. Selbst dann aber, wenn es an einer Unterschiedlichkeit der Verwendungszwecke fehlen sollte, geht es nicht an, die Schwierigkeit einer flachen Bauweise für Schuko-Winkelstecker und damit die Erfindungshöhe beim Streitpatent mit einer diesen Vorzug nicht aufweisenden Lösung zu begründen, bei der aber auch nicht dieser Vorzug, sondern ein solcher anderer Art angestrebt wurde.

Nach alledem scheidet eine erfinderische Leistung solchen Grades, wie sie für den patentrechtlichen Schutz zu fordern ist, im vorliegenden Falle aus. Der Hauptanspruch konnte deshalb keinen rechtlichen Bestand haben.

V. Damit unterliegen auch die Unteransprüche als Ausgestaltungen des Hauptanspruchs der Vernichtung, es sei denn, daß ihnen als einer eigenen erfinderischen Leistung selbständiger Schutz zukommt. Daran fehlt es hier, wie schon die angefochtene Entscheidung im einzelnen darlegt: Die Querteilung von Steckern (Anspruch 2) war, wie auch der Busch-Jaeger-Prospekt erkennen läßt, am Anmeldetag allgemein bekannt und üblich. Gleiches gilt für die torbogenartige Einführung der Leitung (Anspruch 3), die im vorgenannten Prospekt sowie in der schweizerischen Patentschrift 256 939 gezeigt wird. Dort ist auch bereits ein überragender Rand an der Abdeckkappe vorgesehen (Anspruch 4), was ebenso wie die in der genannten schweizerischen Patentschrift gezeigte Anbringung von Griffvertiefungen (Anspruch 5) die Griffigkeit des Steckers beim Einführen und beim Abnehmen fördern soll. Bezüglich der Ansprüche 6 bis 9, welche die Anbringung der Zugentlastungsschelle unmittelbar oder mittelbar am Schutzkontaktbügel betreffen, sind durch die Abbildungen 10 bis 13 der vorveröffentlichten deutschen Patentschrift 549 977 Lösungen geboten, welche die entsprechenden Vorschläge des Streitpatents teils als bekannt ausweisen (Anspruch 7: Ansatz am Schutzkontaktbügel zur Aufnahme der Befestigungsschelle; Anspruch 9: Verbindung des Ansatzes mit dem Bügel durch Vernietung, Schweißung oder dergl.), teils sie in solchem Maße nahelegen, daß die in der Patentschrift empfohlene Ausgestaltung eine platte Selbstverständlichkeit ist (Anspruch 6: Befestigung der in den Stecker eingeführten Leitung unmittelbar am Schutzkontaktbügel zwecks Zugentlastung; Anspruch 8: Herstellung von Bügel und Ansatz aus einem Stück). Schließlich ist durch die deutsche Patentschrift 482 289

die Abbiegung der Steckerstifte zur Erleichterung der seitlichen Leitungseinführung (Anspruch 10) als vorbekannt nachgewiesen.

VI. Die Berufung der Beklagten war demnach in vollem Umfang als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 42 Abs.3, 40 Abs.2, 36 q Abs.1 Satz 2 PatG und bezieht sich sowohl auf die gerichtlichen als auch auf die außergerichtlichen Kosten des Berufungsrechtszugs.

Bock	Spreng	Löscher	Claßen	Schneider
------	--------	---------	--------	-----------